



An das  
Amt der Salzburger Landesregierung  
Abteilung 7 Raumplanung  
Örtliche Raumplanung  
Michael-Pacher-Straße 36  
5010 Salzburg

Salzburg, am 14.06.2009

**Betreff: T101/16 - Maco und Porsche - GP 1039/6 und 1037/1 - KG Morzg**

Sehr geehrte Damen und Herren!

### **1. Zum Planungsbericht generell**

Zum vorliegenden, völlig unzutreffend als „Umweltbericht“ bezeichneten Planungsbericht ist bereits vorweg festzuhalten, dass dieser mitnichten den Vorgaben und Anforderungen der SUP-Richtlinie entspricht und augenfällig einer Überprüfung durch den Europäischen Gerichtshof unter keinen Umständen standhalten kann. Ein derartiger Umgang mit europäischen Normen ist nicht nur aus inhaltlicher Sicht unzulässig, sondern auch europapolitisch brüskierend und spiegelt die fragwürdige österreichische Planungskultur wider, die auf allen Ebenen tagespolitische Dogmen an die Spitze der planerischen Entscheidungen stellt und deshalb umso weniger einer ernsthaften fachlichen Diskussion, wie sie die SUP-Richtlinie fordert, folgt.

Im Falle MACO/PORSCHE zeigt sich dies in besonders eindrucksvoller Art und Weise, weshalb sich dieser Fall auch besonders eignen wird, die Missverhältnisse im Vollzug europäischer Normen aufzuzeigen. Nicht nur, dass der Prozess um die Änderung des Regionalprogramms Salzburg Stadt und Umgebungsgemeinden, ebenso mit angeblicher „Umweltprüfung“, in rechtlicher und fachlicher Hinsicht völlig unzureichend verlaufen ist und nur anlassfallbezogen auf MACO/PORSCHE zugeschnitten war. Auch die zur Vermeidung größerer Schwierigkeiten in den weiteren Verfahren vorgenommene Verkleinerung des Landschaftsschutzgebietes Salzburg Süd erfolgte ohne fachliche Begründung und entgegen der Bestimmungen der Alpenkonvention, die eine solche Verkleinerung verbietet. All dies wohlgermerkt vorwiegend für Automatisierungsanlagen, Parkplatzflächen und Autoausstellungsräume inmitten der letzten Auwaldreste in der Stadt Salzburg.

Im Rahmen dieses Verfahrens liegen bereits zwei Versionen von Planungsberichten für die Teilabänderung des FWP im Bereich der Firmen MACO und PORSCHE, erstellt von der Stadt Salzburg, vor:



- die Ersteinreichung datiert mit 5.2.2010, Zahl 05/03/57478/2007/101
- die Zweiteinreichung datiert mit 19.04.2010, Zahl 05/03/57478/2007/110

Zwischen diesen Berichten lag eine harsche Kritik der Aufsichtsbehörde beim Amt der Salzburger Landesregierung mit angeschlossenem Verbesserungsauftrag, die sich allerdings nicht auf die hohen Anforderungen der SUP-Richtlinie und die im Vergleich dazu einseitig gefärbten und unzureichenden Ergebnisse der von den Firmen MACO und PORSCHE in Auftrag gegebenen Prüfungen bezog, sondern auf die dagegen aufgestellte harsche Kritik des EIGENEN AMTSSACHVERSTÄNDIGEN der Planungsbehörde. Dieser stellte nämlich fest, dass aufgrund der naturschutzfachlichen Hochwertigkeit des Gebietes, insbesondere um den „Geschützten Landschaftsteil Anifer Alterbach“, die einzige mögliche Minderungsmaßnahme in der Nichtinanspruchnahme dieses Bereiches bestünde. Damit wäre die rein politisch vorangetriebene Umwidmung obsolet gewesen.

In der Zweiteinreichung hat die Stadt Salzburg dann sämtliche kritische Passagen aus dem Planungsbericht kurzerhand gelöscht und allein die Aussagen der von den Firmen beauftragten Prüfer belassen und als eigene Begründung für die von der Planungsbehörde der Stadt Salzburg an sich selbst zu prüfenden Widmungsänderung herangezogen. Eine solche Vorgangsweise kann nur einer völligen Unkenntnis oder bewussten Missinterpretation der Planungs- und Rechtsgrundlagen zugeschrieben werden.

Die im Planungsbericht verbliebenen Aussagen stellen überdies nur eine Zusammenwürfelung von Aussagen einzelner, zur Erreichung eines bestimmten Zwecks beauftragter Privatpersonen dar, mitnichten aber Gutachten. Es fehlen sowohl Befundaufnahmen wie auch gutachterliche Schlüsse, Angaben zur Methodik und Häufigkeit von Erhebungen. Es fehlt den Aussagen daher jegliche Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit. Vielmehr wurde offenbar nur ein Sammelsurium von Einzelaussagen zusammengestellt, die darauf abgestimmt sind über sogenannte Ausgleichs-, Minderungs- oder Kompensationsmaßnahmen eine Machbarkeit der Widmungsänderung herbeizuführen. Eine solche Begründung ist völlig unzureichend.

Dass die vorliegenden Aussagen aber auch inhaltlich völlig unzureichend sind, zeigt die Bearbeitung durch den eigenen Amtssachverständigen der Planungsbehörde im Rahmen der Ersteinreichung: dieser verfügt selbst über eine jahrzehntelange Gebietskenntnis und Fachkunde und kritisiert die Aussagen auf hohem fachlichem Niveau. Der eigene Amtssachverständige der Planungsbehörde sieht demnach keine Umsetzungsfähigkeit.

**Damit ist aber bereits die negative fachliche Beurteilung durch die Planungsbehörde selbst zum Ausdruck gebracht worden.** Diese fachliche Beurteilung kann nun nicht mehr einfach rückgängig oder gar gelöscht werden, wie es die Planungsbehörde im Rahmen der Zweiteinreichung vorgenommen hat: hier wurden die eigenen kritischen und im Gesamtergebnis negativen gutachterlichen Beurteilungen schlicht und einfach weggelassen. Dies führt zwar in der Gesamtzusammenschau der Zweiteinreichung zu einem absolut konträren Ergebnis in der Beurteilung der Umwidmung im Vergleich zur



Ersteinreichung. Damit kommt die Planungsbehörde aber nicht umhin, dass sie die von den Firmen beauftragten Einzelaussagen der Privatpersonen selbst ursprünglich als falsch beurteilt hat. Sie kann daher der eigenen Planung keine fachlich falschen Aussagen zu Schutzgütern zugrunde legen, nur um ein politisch gewünschtes Ergebnis zu erreichen.

**Die Planung ist daher nicht nur unbegründet, sondern auch fachlich falsch und rechtswidrig.**

Rechtswidrig ist die Planung auch insoferne, als sie ein öffentliches Interesse für die Umwidmung aus der Änderung des „Regionalprogramms Salzburg Stadt und Umgebungsgemeinden“ als von vornherein gegeben annimmt. Dazu ist anzuführen, dass auch diese Änderung unter dem Deckmantel einer SUP, ohne deren inhaltliche Anforderungen zu erfüllen, durchgeführt wurde und allein politisch auf den nun vorliegenden Einzelfall hin motiviert war. Allein das Vorliegen eines einzigen politisch motivierten öffentlichen Interesses führt aber nicht von vornherein und ohne Abwägung zur Verdrängung anderer vorliegender öffentlicher Interessen. Ein solches Überwiegen kann allenfalls nach einer fundierten Auseinandersetzung mit allen fachlichen Belangen, insbesondere mit den vorliegenden, gegenständlich besonders hohen öffentlichen Interessen des Naturschutzes festgestellt werden. Eine solche Auseinandersetzung fehlt aber zur Gänze. Das alleinige Anführen des Raumordnungsgrundsatzes des Vorrangs öffentlicher Interessen vor Einzelinteressen ist hier aber völlig fehl am Platze. Die öffentlichen Interessen des Naturschutzes sind mitnichten Einzelinteressen im Sinne des Gesetzes, was insbesondere aus den Raumordnungszielen und -grundsätzen des § 2 ROG 2009 erhellt:

*Abs 1:*

*Z 2. Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schützen und pfleglich zu nutzen, um sie für die Zukunft in ausreichen-der Güte und Menge zu erhalten. Insbesondere ist anzustreben:*

- a) die Sicherung des Bodens, der Pflanzen- und der Tierwelt;*
- b) die Erhaltung und Wiederherstellung der Reinheit der Luft und der Gewässer sowie des natürlichen Klimas;*
- c) der Schutz und die Pflege erhaltenswerter Naturgegebenheiten sowie des Landschaftsbildes.*

*Z 6. Das Siedlungssystem soll derart entwickelt werden, dass die Bevölkerungsdichte eines Raums mit seiner ökologischen und wirtschaftlichen Tragfähigkeit im Einklang steht und dass eine bestmögliche Abstimmung der Standorte für Wohnen, wirtschaftliche Unternehmen und öffentliche Dienstleistungseinrichtungen sowie für Erholungsgebiete erreicht wird. Als gleichbedeutsam ist der Schutz und die Pflege erhaltenswerter Kulturgüter und solcher Stadt- und Ortsgebiete zu betreiben und durch Maßnahmen der Dorf- und Stadterneuerung zu unterstützen.*

*Z 9. Gewerbe und Industrie sind in ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu sichern und zu verbessern, wobei einerseits auf die Standorterfordernisse, die verfügbaren Roh- und Grundstoffe, die Energie- und Arbeitsmarktsituation sowie auf lokale Initiativen Bedacht und andererseits auf die Umweltbeeinträchtigung und die benachbarten Siedlungsgebiete Rücksicht zu nehmen ist. Weiters sind Wohngebiete, öffentlich genutzte Gebiete einschließlich solcher Bauten, wichtige Verkehrswege und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle bzw besonders empfindliche Gebiete vor den Gefahren schwerer Unfälle in Betrieben, die in den Anwendungsbereich der Seveso-II-Richtlinie fallen, zu schützen.*



10. Der Tourismus ist unter Berücksichtigung der ökologischen Belastbarkeit und der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Raums, der Erfordernisse des Landschafts- und Naturschutzes, der vorrangigen Beteiligung der einheimischen Bevölkerung an der Entwicklung und der Vielfalt der Freizeit- und Erholungsbedürfnisse der Gäste auch durch die Sicherung geeigneter Flächen zu entwickeln und konkurrenzfähig zu erhalten.

Abs 2:

1. haushälterische und nachhaltige Nutzung von Grund und Boden, insbesondere der sparsame Umgang mit Bauland;
2. Vorrang für die Siedlungsentwicklung nach innen;
3. Vermeidung von Zersiedelung;
4. verstärkte Berücksichtigung der Umweltbelange bei der Abwägung ökologischer und ökonomischer Ansprüche an den Raum, Unterstützung des Natur- und Landschaftsschutzes;

Eine derartige Herabqualifizierung des Naturschutzes ist gesetzwidrig und rechtsstaatlich wie moralisch bedenklich. Hängt damit ja nicht nur der Schutz natürlicher oder überlieferter Lebensräume für Menschen, Tiere und Pflanzen zusammen, sondern auch der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt unter besonderer Berücksichtigung der Arten von gemeinschaftlichem Interesse: demzufolge sind im Naturschutz auch die übergeordneten besonderen europäischen öffentlichen Interessen der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie wahrzunehmen. Korrespondierend dazu sind die vom Aussterben bedrohten Arten nach Roten Listen und der Erhalt der Biodiversität als öffentliche Interessen wahrzunehmen. Daneben enthält auch die völkerrechtlich verpflichtende und teilweise unmittelbar bzw direkt anwendbare Alpenkonvention mit ihren Protokollen öffentliche Interessen des Naturschutzes, die ebenso staatenübergreifend anzuwenden sind. Diesbezüglich von Einzelinteressen zu sprechen wird der gängigen Spruchpraxis der Gerichte nicht standhalten.

Auch die Aufhebung des Landschaftsschutzgebietes erfolgte rechtswidrig entgegen den Bestimmungen der Alpenkonvention und stellt nur den Ausfluss eines politischen Wunschenkens dar. Dass dabei naturschutzfachliche Aspekte berücksichtigt worden seien, wie im Planungsbericht angeführt, ist belegbar falsch. Aus diesem Vorgang können daher keine Rückschlüsse auf Schutzgüter für die vorliegende Planung abgeleitet werden.

Auch die Begründung für die positive Beurteilung der Umwidmung, wonach durch die Umwidmung für Parkplatzflächen, Automatisierung und Autoausstellungsräume 150 Arbeitsplätze geschaffen würden und 24 Millionen Euro Investitionsvolumen gesichert würden, ist eine reine Behauptung, beruhend auf den Aussagen der beiden Firmen, die unbelegt und nicht hinterfragt in den Planungsbericht übernommen wurden. Es gibt dafür keine gesicherten und auch durchsetzbaren Angaben, keine Aussagen in welchen Zeiträumen diese Arbeitsplätze geschaffen werden sollen, noch wie hoch das



Fördervolumen an dieser Investition liegt. Auch wie durch Automatisierung zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden sollen ist unerfindlich.

Auch die auf Seite 45 angeführte „Abwägung ökonomischer und ökologischer Aspekte“ hat nicht stattgefunden. Die Alternative der Absiedlung der Firma Wintersteller bzw der Neustrukturierung der vorhandenen Fläche wird damit lapidar und ohne Begründung abgehandelt. Weder die Berechnung der Kosten von 8 Millionen Euro ist fachlich belegt, noch sind darin Aspekte von Wirtschaftsförderungsinstrumenten berücksichtigt. Überdies ist eine solche Abwägung unstatthaft, da nach der Judikatur der Höchstgerichte rein monetäre Erwägungen untauglich sind, öffentliche Interessen zu verdrängen. Andere Alternativen, wie die Errichtung eines Parkhauses am P&R-Parkplatz Salzburg Süd, anstatt der geplanten 130 Freiflächenparkplätze wurden erst gar nicht geprüft. Die bauliche Ausnutzbarkeit der bestehenden Flächen ist überdies bei weitem nicht ausgereizt.

Absolut an den Haaren herbeigezogen sind die Ausführungen im Planungsbericht, wonach die derzeit vorhandenen Flächen wohlgerne aus heutiger Sicht der Planungsbehörde zwar einerseits immer noch eine **„raumordnungsfachliche Fehlentwicklung im wertvollen Landschafts- und Naturraum“** darstellen, die andererseits durch die weiteren Fehlentwicklungen der letzten Jahrzehnte (aus 4000 m<sup>2</sup> Militärstandort wurden 55.000 m<sup>2</sup> Gewerbegebiet, 26.600 m<sup>2</sup> sollen nun hinzukommen) nunmehr aber als eine **„raumordnungsfachlich begründete Entwicklung“** angesehen wird. Offensichtlicher kann ein Ergebnis nicht schöngeredet werden.

Symptomatisch für die Vorgangsweise in dieser Angelegenheit ist, dass auch die abschließende „Planungsfachliche Beurteilung mit Umwelterwägungen“ auf den Seiten 45 bis 47 zwar Bedacht nimmt auf die Themen Wirtschaft, Landschafts- und Ortsbild (also kosmetische Maßnahmen), auf Rodung und Erholungswert, mitnichten aber auf die in erster Linie entgegenstehenden Aspekte des Naturraumes und der Artenvielfalt. Eine solche Abwägung hat nämlich in Wahrheit nicht stattgefunden.

Wie aber aus den Aussagen des eigenen **Amtssachverständigen der Planungsbehörde**, ebenso wie aus der Aussage der **Naturschutzfachlichen Amtssachverständigen und Naturschutzbeauftragten des Amtes der Salzburger Landesregierung** in diesem Verfahren erhellt, ist die naturschutzfachliche Wertigkeit des Gebietes derart hoch, dass **aus fachlicher Sicht keine ausgleichenden Maßnahmen denkbar sind, die eine solche Beeinträchtigung auf ein vertretbares Ausmaß reduzieren könnten und die einzige Möglichkeit in der Nichtinanspruchnahme der Fläche liegt.** Jede andere Entscheidung widerspricht der nationalen und europäischen Rechtsordnung und wird öffentlich und rechtlich beansprucht werden.



## 2. Stellungnahme aus fachlicher Sicht:

Aus fachlicher Sicht kann zu den Schutzgütern auf die Ausführungen des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen der Planungsbehörde in der Ersteinreichung des Planungsberichtes verwiesen werden. Ergänzend dazu werden die vollständigen Stellungnahmen des ASV der Planungsbehörde zu den Aussagen der durch die Firmen MACO und PORSCHE beauftragten Privatpersonen übermittelt. Diese Unterlagen wurden seitens des Planungsstadtrates der Stadt Salzburg als Umweltinformationen an den Naturschutzbund übermittelt und über Anfrage der LUA zur Verfügung gestellt. Dessen amtlich erfolgte, fachliche und in jahrzehntelanger Kenntnis des Gebietes samt historischer Zusammenhänge ergangene Beurteilung wurde in der Zweiteinreichung zugunsten beschönigender und einseitiger Aussagen zur Gänze ignoriert, da sie die fachliche Unkenntnis der beauftragten Aussagen belegt und die angeführten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich als unwirksam, nicht sinnvoll, ohne nennenswerte Verbesserung, von untergeordneter Bedeutung etc. klassifiziert. Er zeigt auch etwa die Negierung von wesentlichen Fachdaten bei den Strukturuntersuchungen auf, bspw. bei der Vogelwelt, wodurch die Aussagen den Eindruck der Parteilichkeit erwecken.

Überdies liegen nicht nachvollziehbare Unterschiede zwischen Erst- und Zweiteinreichung vor, etwa das „Verschwinden“ des Grauspechtes aus der Zweiteinreichung.

Auch in punkto Vegetation ist ergänzend auszuführen, dass das Absiedeln von Pflanzen nur in sehr seltenen Ausnahmefällen möglich bzw. sinnvoll ist. Es fehlen in der Regel die geeigneten Standorte für einen nachhaltigen Erfolg. Nur bei großflächiger Schaffung eines neuen Auwaldbiotopes wäre daher eine solche Maßnahme denkbar. In allen anderen Fällen ist eine solche Maßnahme aber abzulehnen, da sie nur eine kurzfristige und nicht nachhaltige Pseudomaßnahme darstellt.

Auch der im Bericht angeführte Erhalt von Althölzern dient nicht der Verbesserung, sondern dem Erhalt der bestehenden Wertigkeit. Die angestrebte Förderung von liegendem und stehendem Totholz ist nur bei Ringelung bzw. Fällung wertvoller Altbäume möglich und aus diesem Grund kaum sinnhaft. Die Schaffung von schwach dimensioniertem Totholz bringt ökologisch kaum Vorteile. Die Förderung bzw. Pflanzung seltener autochthoner Baum- und Straucharten im natürlichen Bestand ist naturschutzfachlich nicht sinnvoll, weil dies gärtnerische Maßnahmen sind, die sich außerhalb des Gartens nicht bewähren und in keiner Weise nachhaltig sind.

Die Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt ist, wieder dem Gutachten des ASV folgend, als eine vollständige Zerstörung des Lebensraumes gemäß FFH- und VS-RL geschützter Arten zu werten, die nicht kompensiert oder ausgeglichen werden kann. Damit ist aber, im besonderen Maße den Bereich des Geschützten Landschaftsteiles Anifer Alterbach betreffend, eine **Machbarkeit der Planung aufgrund des überwiegenden europäischen Interesses an der Erhaltung des Lebensraumes EU-rechtlich relevanter Arten und Biotope fachlich belegt nicht gegeben.**

Für den Umweltschutz:  
Mag. Markus Pointinger



Beilagen:

- 3 Stellungnahmen des Naturschutzfachlichen ASV der Planungsbehörde zu den Schutzgütern Botanik, Ornithologie und Landschaftsbild.

Ergeht zur Kenntnis an:

- Lebensministerium, Allgemeine Umweltpolitik, Sektion V, z.H. Frau Dr. Platzer-Schneider, Stubenbastei 5, 1010 Wien, [ursula.platzer-schneider@lebensministerium.at](mailto:ursula.platzer-schneider@lebensministerium.at)
- Umweltbundesamt Spittelauer Lände 5, 1090 Wien, Österreich, [sup@umweltbundesamt.at](mailto:sup@umweltbundesamt.at)

